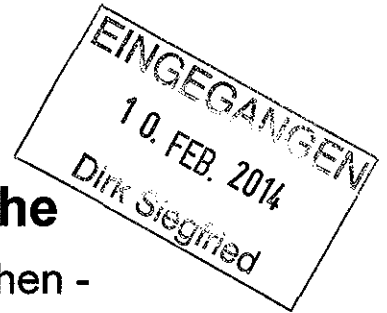


Geschäftsnummer:
16 UF 274/13
39 F 6/12
AG Heidelberg



07. Februar 2014



Oberlandesgericht Karlsruhe
16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen -
Beschluss

In der Familiensache
wegen Annahme als Kind

Beteiligte:

1.
geb. am

- Anzunehmender -
2.

- Annehmende / Beschwerdeführerin -
Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Siegfried, Keithstr. 2 - 4, 10787 Berlin (54/13)
3.
.....
- Mutter -
Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Siegfried, Keithstr. 2 - 4, 10787 Berlin (54/13)
4. **Rechtsanwältin**

(514/13)
- Verfahrensbeistand -

hat der 16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Karlsruhe
unter Mitwirkung von

Vors. Richterin am Oberlandesgericht Brosch
Richterin am Oberlandesgericht Kielwein
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Krüger

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Bet. zu 2 wird Ziff. 1 des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengericht - Heidelberg vom 18.10.2013 – 39 F 6/12 – aufgehoben und wie folgt abgeändert und neu gefasst:

Das Kind \ geb. am (Bet. zu 1), wird von Frau \ , geb. am (Bet. zu 2), als Kind angenommen.

2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beschwerde der Bet. zu 2 richtet sich gegen die Zurückweisung ihres Antrags auf Aussprache der Annahme des Bet. zu 1 als Kind.

Die Bet. zu 2, geb. am , und die Bet. zu 3, geb. am , haben am die Lebenspartnerschaft begründet. Die Bet. zu 3 hat mittels einer anonymen Samenspende am das Kind \ (Bet. zu 1) geboren.

Mit Urkunde vom (Notariat \) hat die Bet. zu 2 den Ausspruch der Annahme des Bet. zu 1 als ihr Kind durch das Familiengericht beantragt. Zugleich hat die Bet. zu 3 als Mutter, eingetragene Lebenspartnerin der Annehmenden und gesetzliche Vertreterin des Kindes in die Annahme eingewilligt.

Das Amtsgericht hat zunächst eine Stellungnahme des Jugendamtes eingeholt. Mit Schreiben vom 10.04.2013 hat das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Adoption des Bet. zu 1 durch die Bet. zu 2 befürwortet.

Mit Beschluss vom 22.07.2013 erhob das Amtsgericht Bedenken gegen die Adoption im Hinblick auf das Recht des Bet. zu 1 auf Kenntnis der eigenen Abstammung und bestellte für den Bet. zu 1 Frau Rechtsanwältin als Verfahrensbeistand.

Am 2013 haben die Bet. zu 2 und 3 beim Notariat (Notariat) zur Verwahrung für den Bet. zu 1 einen verschlossenen Umschlag mit Angaben zur Klinik und zum behandelnden Arzt übergeben; der Inhalt des Umschlages darf ausschließlich auf Anforderung des Bet. zu 1 ab dem an den Bet. zu 1 herausgegeben werden.

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 sprach sich der Verfahrensbeistand gegen eine Adoption aus. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Haltung der Kindesmutter und der Annehmenden ließen erkennen, dass sie die Identitätsproblematik für und sein Menschenrecht (auf Kenntnis der eigenen Abstammung) nur sehr gering einschätzten. Obwohl es für sie völlig unproblematisch wäre, den Namen des biologischen Vaters in Erfahrung zu bringen und zu den Gerichtsakten zu geben, weigerten sie sich und verlangten, ihre Weigerung zu respektieren. Dass sie damit die Identitätsfeststellung für praktisch unmöglich machten, werteten sie geringer als ihre eigenen Interessen.

Durch Beschluss vom 18.10.2013, der Bet. zu 2 zugestellt am 23.10.2013, hat das Amtsgericht den Antrag der Bet. zu 2 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Bet. zu 2 vom 21.11.2013, beim Amtsgericht eingegangen am 22.11.2013. Hinsichtlich der Beschwerdebegründung wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg hat mit Schreiben vom 17.12.2013 ausgeführt, man habe der Stellungnahme vom 10.04.2013 an das Amtsgericht lediglich hinzuzufügen, dass man sich der Stellungnahme des Verfahrensbeistandes vom 15.09.2013 anschließe.

Der Senat hat mit Hinweisbeschluss vom 09.01.2014 dargelegt, dass die Annahme des Bet. zu 1 als Kind durch die Bet. zu 2 vorliegend nach §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1741 Abs. 1

BGB zulässig ist, da sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Die Beschwerdeführerin und die Bet. zu 3 haben dem Hinweisbeschluss des Senates und der beabsichtigten Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 68 Abs. 3 FamFG) ausdrücklich zugestimmt.

Der Verfahrensbeistand tritt der Adoption weiterhin entgegen. Durch Schriftsätze vom 08.01.2014, beim OLG eingegangen am 10.01.2014, und vom 28.01.2014, wird das bisherige Vorbringen wiederholt und vertieft.

II.

Die nach §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde der Bet. zu 2 ist in der Sache begründet.

Sie führt zum Ausspruch der Annahme des Bet. zu 1 als Kind durch die Bet. zu 2 auf Antrag der Bet. zu 2.

Die Annahme des Bet. zu 1 als Kind durch die Bet. zu 2 ist vorliegend nach §§ 9 Abs. 7 LPartG, 1741 Abs. 1 BGB zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Der Senat kommt bei Abwägung der für den Fall des Ausspruchs der Adoption zu erwartenden Vor- und Nachteile für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gegenüber der Situation bei Nichtausspruch der Adoption (vgl. dazu OLG Köln FamRZ 2013, 1150) zu dem Ergebnis, dass sich die das Wohl des Kindes prägenden Lebensbedingungen durch die Adoption für das Kind deutlich verbessern werden.

1. Dass die persönlichen Lebensverhältnisse des Kindes von den Bet. zu 2 und 3 zum Wohle des Kindes gestaltet werden, und dass zwischen der Bet. zu 2 und ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, wird von keinem der Beteiligten in Zweifel gezogen.

2. In rechtlicher Hinsicht wird die Elternstellung der Bet. zu 2 durch die Adoption abgesichert. Entsprechend § 1755 BGB gewinnt das Kind durch die Adoption zudem zusätzliche Erb- und Unterhaltsansprüche.

Das Fehlen der Elternstellung wird regelmäßig als dem Kindeswohl widersprechend gewertet (vgl. LG Düsseldorf, Beschluss vom 15.03.2012 (25 T 758/10); Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2012 (2 Wx 23/09) – juris).

Dass der Bet. zu 2 derzeit bereits nach § 9 Abs. 1 LPartG die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes zusteht, vermag die Adoption ebenso wenig überflüssig zu machen wie die testamentarische Sorgerechtserklärung, die die Bet. zu 2 und 3 für den Fall des Versterbens der Kindesmutter beim Notariat hinterlegt haben. Denn für die Frage des Kindeswohls der Adoption ist nicht nur auf den jetzigen Zeitpunkt, sondern auch auf die spätere Entwicklung abzustellen. Die Zukunft birgt indessen eine Vielzahl von Unwägbarkeiten, die den Vorteil der Adoption durch den anderen Lebenspartner zeigen. Erst aufgrund der infolge der Adoption gegebenen rechtlichen Absicherung des Kindes kann sich dieses in der Geborgenheit einer rechtlichen Familie frei und unbesorgt entfalten (LG Düsseldorf aaO). Auch wenn die Bet. zu 3 die Bet. zu 2 vorher umfassend bevollmächtigen kann, bleibt immer die Unsicherheit, eine mögliche Situation vergessen und daher nicht geregelt zu haben. Das Verhalten der bisher am Verfahren Beteiligten macht deutlich, dass niemand verbindlich zusichern kann, dass das Kind trotz der Vorsorge der Bet. zu 2 und 3 ohne die Adoption etwa beim Tode der Kindesmutter nicht aus seinem bisherigen Haushalt genommen würde.

3. Dass der leibliche Vater des Kindes (derzeit) nicht bekannt ist, steht der Adoption grundsätzlich nicht entgegen (vgl. etwa LG Düsseldorf aaO; LG Hamburg FamRZ 2012, 1655; LG Frankfurt FamRZ 2013, 644). Die Auffassung, dass die Berücksichtigung des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes ableitbaren Rechtes auf Kenntnis seiner Abstammung der Adoption des Kindes entgegen stehen sollte, wird dabei von der Rechtsprechung als inkonsistent gewertet (LG Hamburg aaO). Denn sie würde dazu führen, dass die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte erhebliche Verbesserung der Rechtstellung des Kindes nach § 9 Abs. 7 LPartG (vgl. BT-Drs. 15/3445 S. 15) ausge-

rechnet in den Fällen nicht zu erreichen wäre, wenn der leibliche Vater – wie hier – unbekannt ist und dies nach Lage der Dinge auch bleiben will.

4. Die Bet. zu 2 und 3 haben durch die Hinterlegung des verschlossenen Umschlags mit den Namen der Klinik und des behandelnden Arztes sichergestellt, dass der Bet. zu 1 ab dem Alter von 16 Jahren selbst entscheiden kann, ob er seinen biologischen Vater ermitteln und kennenlernen möchte. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlung des Vaters dadurch (gegenüber einer sofortigen Ermittlung durch die Bet. zu 2 und 3) nachhaltig erschwert werden sollte, sind weder dargelegt noch ersichtlich.

Dass die Bet. zu 2 und 3 sich in Ausübung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dafür entschieden haben, den Namen des leiblichen Vaters von ... nicht erfahren zu wollen, ist nach Auffassung des Senats weder zu beanstanden noch überhaupt zu bewerten. Wann und in welcher Form die Bet. zu 2 und 3 ... über seine Herkunft informieren, ist eine Frage der Erziehung des Kindes durch die Eltern, in die staatlicherseits nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 7/3061 S. 46 (zu § 1758 BGB); entsprechend LG Freiburg FamRZ 2002, 1647) nicht eingegriffen werden soll. Dass die Bet. zu 2 und 3 nicht beide die leiblichen Eltern von ... sein können, wird ohnehin spätestens durch den bereits in der Grundschule verpflichtenden Sexualkundeunterricht erfahren.

5. Die auf den Senatsbeschluss vom 09.01.2014 eingegangenen Stellungnahmen geben keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung.

Die Bet. zu 2 und 3 haben der Auffassung des Senats ausdrücklich zugestimmt.

Den Bedenken des Verfahrensbeistandes in den Schriftsätzen vom 08.01.2014 und 28.01.2014 vermag der Senat sich nicht anzuschließen.

Eine persönlich abwehrende und abwertende Haltung der Bet. zu 2 und 3 gegenüber der leiblichen Vaterschaft vermag der Senat vorliegend nicht zu erkennen. Der Senat teilt daher nicht die Besorgnis des Amtsgerichts und des Verfahrensbeistandes, die Bet. zu 2 und 3 würden mit ihrer Haltung und Einstellung das Kind ... in seiner Identitätsfindung alleinlassen und ... Bedürfnis nach Kenntnis seiner Herkunft gering-

schätzen. Die Bet. zu 2 und 3 haben beim Notariat für einen verschlossenen Umschlag mit Angaben zur Klinik und zum behandelnden Arzt zur Verwahrung gegeben. Zwar führt der Verfahrensbeistand zutreffend aus, niemand wisse, ob in dem verschlossenen Umschlag wirklich der Name der Klinik hinterlegt sei, für die darin enthaltene Unterstellung, die Bet. zu 2 und 3 könnten insoweit falsche Angaben gemacht haben, gibt es aber keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Dass die Bet. zu 2 und 3 den Namen des leiblichen Vaters selbst nicht erfahren wollen und eine Klinik ausgewählt haben, die dem Samenspender Anonymität zugesichert und sich von den Bet. zu 2 und 3 versprechen lassen hat, den Namen des Samenspenders nicht zu erfragen, rechtfertigt nach Auffassung des Senats nicht den Schluss, die Bet. zu 2 und 3 wollten in der Frage seiner Abstammung nicht zur Seite stehen.

Anonymitätszusagen hinsichtlich des Samenspenders werden als mit dem geltenden Recht unvereinbar von der herrschenden Meinung abgelehnt (vgl. MünchKommBGB-Seidel, 5. Aufl., § 1592 Rdn. 35 mwN). Nach § 14 Abs. 3 S. 1 TPG bleibt das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung bei einer Samenspende von Vorschriften des Datenschutzes bzw. der Verschwiegenheit unberührt. hat im Hinblick auf sein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (vgl. BVerfG FamRZ 2007, 441) sowohl gegenüber seiner Mutter als auch gegenüber der beteiligten Klinik und dem behandelnden Arzt eigene Auskunftsansprüche. Das Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung ist bei der dabei vorzunehmenden Abwägung in der Regel höher zu bewerten, als das Interesse des Arztes und des Samenspenders an der Geheimhaltung der Spenderdaten (vgl. OLG Hamm FamRZ 2013, 637).

Dass der Auskunftsanspruch von , den er persönlich naturgemäß erst in einigen Jahren wird geltend machen können, durch den Zeitablauf und/oder die Adoption erschwert werden sollte, kann nicht angenommen werden. Hält sich die von den Bet. zu 2 und 3 ausgesuchte Klinik an die nach herrschender Meinung und ärztlichem Standesrecht anerkannten (langfristigen) Dokumentationspflichten (vgl. Wellenhofer FamRZ 2013, 825; Staudinger/Rauscher, BGB Bearb. 2011, Anh. § 1592 Rdn. 15), werden sowohl die Bet. zu 2 und 3 als auch später ggf. problemlos Auskunft erhalten. Verstößt die Klinik, etwa unter Berufung auf die vereinbarte Anonymität, gegen diese Pflichten, wird niemand die erforderlichen Auskünfte erhalten.

Schließlich ist eine Feststellung des leiblichen Vaters zur Befriedigung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Herkunft entgegen der Auffassung des Amtsgerichts und des Verfahrensbeistandes auch nach der Adoption zulässig (vgl. Erman-Saar, BGB 13. Aufl., § 1755 Rdn. 8; Staudinger-Frank, aaO, § 1755 Rdn. 15 ff.; MünchKommBGB-Maurer, aaO, §§ 1755, 1756 Rdn. 17; NomosKommentarBGB-Finger, 2. Aufl., Rdn. 8).

Danach bleibt der Senat bei seiner Auffassung, dass sich vorliegend die das Wohl des Kindes prägenden Lebensbedingungen durch die Adoption für deutlich verbessern werden.

Der Senat konnte nach § 68 Abs. 3 FamFG ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten, die am 04.07.2013 vor dem Amtsgericht persönlich angehört wurden, auf die beabsichtigte Vorgehensweise hingewiesen und ihnen rechtliches Gehör gewährt wurde und von einer erneuten mündlichen Verhandlung weitere Erkenntnisse nicht zu erwarten waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor. Die Frage, ob die Adoption durch die Bet. zu 2 dem Wohl des Kindes dient, hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des BGH zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die Entscheidung beschränkt sich auf eine Abwägung sämtlicher Umstände im Einzelfall. Dabei kommt es insbesondere auf die vom Verfahrensbeistand aufgeworfene Frage, ob die Voraussetzungen des § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB auch dann vorliegen, wenn Eltern den Namen des leiblichen Vaters vor dem Ausspruch der Adoption ihrem Kind nicht zugänglich machen wollen und damit verhindern, dass ein Kind später rechtlich die Vaterschaft seines leiblichen Vaters gerichtlich feststellen lassen kann, nicht an.

Brosch
Vors. Richterin am
Oberlandesgericht

Kielwein
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Krüger
Richterin am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

Müller

Müller, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



